

Liturgische Bildung in den Diözesen der Schweiz

Zielsetzungen und Zuständigkeiten

A Einleitung

„Bekanntlich ist der Bereich der Liturgie ein überaus sensibles Feld.“ In ihr kommt „wohl am deutlichsten zum Ausdruck, wie sehr sich die einzelnen mit der Kirche, dem ganzen Volk Gottes, identifizieren. So berührt die Liturgie als ein ganzmenschliches Handeln auf vielfache Weise das Herz unserer Mitchristen wie von uns allen selbst und bedarf auch aus diesem Grunde unser aller Aufmerksamkeit.“¹ Allen im kirchlichen Dienst Stehenden kommt somit eine grosse Verantwortung zu. Kenntnis der Dokumente der Liturgiereform, der pastoralen Einführungen in die Ritualien aber auch der aktuellen Fachdiskussion um sachgemässe Liturgiegestaltung sind unerlässliche Instrumente zur Förderung eines für alle Mitfeiernden fruchtbaren gottesdienstlichen Lebens in den Pfarreien. Den Bischöfen ist bewusst, dass den einzelnen Diözesen die grosse Aufgabe zukommt, die Liturgie der Kirche so zu pflegen, dass sie wirklich immer wieder zum Ort der Gottesbegegnung werden kann. Dieses Dokument formuliert die Zielsetzungen und klärt die Kompetenzen und Zuständigkeiten der verschiedenen Ebenen und Institutionen der Kirche in unserem Land im Hinblick auf die liturgische Bildung. Die SBK² formuliert damit deren vordringliche Ziele und ordnet sie der jeweiligen operationellen Ebene zu.

B Die Verantwortung der Bischöfe und die zur Verfügung stehenden Einrichtungen

Die primäre Verantwortung für das liturgische Leben in jeder Ortskirche trägt der Bischof: „Die Bischöfe selbst sind also die hauptsächlichen Ausspender der Geheimnisse Gottes, wie sie auch die Leitung, Förderung und Aufsicht des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen anvertrauten Kirche innehaben“ (CD 15). „Das Amt des Bischofs als Lehrer, Priester und Hirt seiner Kirche strahlt besonders in der Feier der heiligen Liturgie auf, die er mit der versammelten Gemeinde feiert ... Also stellen die liturgischen Feiern, denen der Bischof vorsteht, das Mysterium der Kirche dar, der Christus mit seiner Gegenwart innewohnt; sie sind deshalb nicht blosses Gefüge von Zeremonien ... Ausserdem sollen diese Feiern Vorbild für die ganze Diözese sein und sich durch die tätige Teilnahme der Gläubigen auszeichnen.“³

In diesem Sinne haben die Schweizer Bischöfe zu Beginn des Jahres 2005 formuliert: „Wir selbst werden ... in nächster Zeit weiterhin unser Augenmerk besonders auf die Feier der Liturgie in unseren Diözesen richten und unsere liturgischen Institute werden weitere Hilfen zur Verfügung stellen, die einzelne Aspekte vertiefen sollen ... Bei all dem hoffen wir auf eine neue ‚liturgische Bewegung‘, die die Kraft in sich birgt, unser individuelles christliches Leben und das Leben der Kirche in unserem Land, aber auch darüber hinaus in der Nachfolge Jesu Christi aus den Quellen des Glaubens weiter zu tragen und zu erneuern.“⁴

Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen den Ordinariaten verschiedene Einrichtungen zur Verfügung oder können subsidiär angefragt werden:

- die Liturgische Kommission der Schweiz (LKS), wie sie vom Zweiten Vatikanischen Konzil in SC 44 gefordert wurde,
- die Liturgischen Institute bzw. Zentren (LI, CRPL, CL) als sprachregionale Arbeitsstellen für die Liturgiepastoral,
- die diözesanen Liturgiekommissionen (dLK),
- die theologischen Ausbildungsstätten mit ihrer Kompetenz in Liturgiewissenschaft,
- die Priesterseminare,
- die Nachdiplomkurse zur Berufseinführung,
- die Ausbildungsstätten der Religionspädagogen/innen und Katechetinnen/innen,

¹ Wort der Schweizer Bischöfe zur Instruktion „Redemptionis Sacramentum“, Freiburg 2005, 3f.

² Ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen findet sich am Ende des Dokuments.

³ Zeremoniale für die Bischöfe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hg. i.A. der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Strassburg, Solothurn (u.a.) 1998, 11f.

⁴ Wort der Schweizer Bischöfe (s. Anm. 1), 23.

- die kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten,
- die Kirchenmusikverbände (SKMV, Diözesan- und Kantonalverbände, Fachkommissionen),
- die diözesanen Kommissionen für sakrale Kunst (nach SC 46),
- die Schweizerische St. Lukasgesellschaft für Kunst und Kirche (SSL),
- die theologischen Weiterbildungskurse und Lehrgänge für Laien,
- weitere Verbände und Kommissionen, die in Verbindung zur Liturgie stehen (Arbeitsstelle Ministrantenpastoral, Sakristanenverband...).

C Institutionen und ihre Aufträge im Hinblick auf die liturgische Bildung

Die SBK legt auf Antrag der LKS die übergreifenden Ziele und Prioritäten im Bereich der liturgischen Bildung fest und beauftragt die LKS mit dem Controlling und der jährlichen Berichterstattung.

Die DOK und die COR

- ermitteln und umschreiben zusammen mit den Ordinariaten Erfordernisse bei der liturgischen Bildung und deren Prioritäten zuhanden der LKS und der sprachregionalen Liturgischen Institute,
- nehmen die Berichte ihrer Liturgischen Institute und der LKS entgegen und werten sie aus.

Die LKS

- ist vordringlich um die Koordination und Kommunikation der pastoralliturgischen Arbeit zwischen den verschiedenen kirchlichen Ebenen der Schweiz (SBK bzw. LKS), den Sprachregionen (DOK/COR bzw. Liturgische Institute), den Diözesen (Pastoralamtsleiter bzw. dLK) bemüht,
- erarbeitet die übergreifenden Ziele der liturgischen Bildung (s. Anhang 1) in Zusammenarbeit mit den sprachregionalen Liturgischen Instituten und in Absprache mit der DOK, der COR und dem Ordinariat des Bistums Lugano,
- vereinbart mit der DOK und der COR und mit den sprachregionalen Liturgischen Instituten operative Teil-Ziele zur Umsetzung der übergreifenden Ziele,
- berät Ausbildungsziele mit den liturgiewissenschaftlichen Lehrstühlen und Dozenturen der theologischen Fakultäten und Hochschulen, der Ausbildungsstätten für Religionspädagogen bzw. der Theologiekurse für Laien sowie der obligatorischen Berufseinführungs- und Fortbildungskurse,
- bemüht sich um die Umsetzung der Ziele und erstattet jährlich Bericht an die SBK.

Die sprachregionalen Institute (CL, CRPL, LI)

- erarbeiten Konzepte, Richtlinien und Arbeitshilfen im Bereich der liturgischen Bildung, die der Umsetzung der übergreifenden Ziele in konkreten Teilschritten dienen,
- geben Ausbildungsziele und -unterlagen vor und sorgen zusammen mit den Ordinariaten für die Umsetzung,
- erstatten jährlich Bericht an die LKS und die DOK/COR über ihre Arbeit und formulieren liturgische Desiderate in ihrem Verantwortungsbereich.

Die Ordinariate der Diözesen

- setzen in Zusammenarbeit mit ihren dLK die operativen Ziele um,
- ziehen dazu nach Bedarf ihre sprachregionalen Liturgischen Institute bei,
- wirken koordinierend auf der Ebene der Dekanate bzw. Pfarreien und Gemeinschaften,
- unterstützen und fördern liturgische Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

Diese Zuordnung der Kompetenzen und Zuständigkeiten möge dazu beitragen, dem Anliegen der liturgischen Bildung in unseren Diözesen nachhaltig zu dienen.

Die im Anhang 1 formulierten konkreten Ziele sollen periodisch überprüft und angepasst werden.

Freiburg, 4. Juni 2007

Mgr Dr. Kurt Koch, Bischof von Basel, Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

Dr. Felix Gmür, Generalsekretär der Schweizer Bischofskonferenz

Ziele der liturgischen Bildung

1. Die Verantwortung des Bischofs

- Der Bischof ist mit seinem Domkapitel um eine vorbildliche Kathedralliturgie bemüht (Eucharistiefiern und andere sakramentale Feiern, Tagzeitenliturgie, besondere Feiern im Kirchenjahr)⁵.
- Jeder Bischof beauftragt eine entsprechend ausgebildete Fachperson mit dem Dossier der Liturgie: Pontifikalliturgie an der Kathedrale und auf Pastoralbesuchen (Firmungen, Altarweihen, Visitation...), liturgierechtliche Fragen und Zuständigkeiten (Beauftragungen).
- Der Bischof ermutigt die Pfarreien, die Liturgie als Hauptakzent in ihrem pastoralen Wirken zu pflegen.
- Der Bischof fördert nach Kräften den Katechumenat und stellt entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung.
- Der Bischof fördert den Reichtum liturgischer Formen und gottesdienstlicher Bräuche im Rahmen des geltenden Rechtes und ist insbesondere um die Integration der neuen geistlichen Bewegungen ins liturgische Leben der Diözese bemüht.

2. Aus- und Weiterbildung der Theologen und Theologinnen für den kirchlichen Dienst

- In der Ausbildung von Theologen/innen ist der Liturgie ein zentraler Platz einzuräumen; dazu sollen in allen theologischen Fächern von den Erfordernissen des je eigenen Gegenstands her das Mysterium Christi und die Heilsgeschichte so herausgearbeitet werden, dass der Zusammenhang mit der Liturgie und die Einheit der theologischen Ausbildung deutlich wird (vgl. SC 16). In den theologischen Fakultäten ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Liturgiewissenschaft ein Hauptfach der Theologie ist.
- Der theologisch-historischen und der pastoralliturgischen Ausbildung möge in der liturgiewissenschaftlichen Lehre die gleiche Bedeutung beigemessen werden. Dabei ist eine Theologie der Liturgie im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils vorzusetzen und zu fördern.
- Der liturgischen Bildung ist auch im Nachdiplomstudium (Berufseinführung, Pastoraljahr) ein zentraler Platz einzuräumen. Dabei dienen unter anderem die von der SBK/CES/CVS im Januar 2005 erlassenen Dokumente „Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst“ (Dokument Nr. 12 der Schweizer Bischöfe) und das „Wort der Schweizer Bischöfe zur Instruktion ‚Redemptionis Sacramentum‘“ als Grundlage.
- Das Thema „Liturgie“ soll regelmässig in der Fortbildung der Seelsorger/innen ihren Platz haben (Dekanatsweiterbildung, Vierwochenkurs...).
- Priester und Diakone sollen mit der Liturgie so vertraut sein, dass sie die ihnen zukommenden Dienste wahrnehmen und würdig vollziehen können.

3. Liturgische Aus- und Weiterbildung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

- Den liturgischen Belangen ist in der Aus- und Weiterbildung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen grosses Gewicht beizumessen.
- Dazu gehören: Vertrautheit mit den verschiedenen Gottesdienstformen; Kenntnisse der liturgischen Texte und ihrer Verbindung mit Vokal- oder Instrumentalmusik; die Fähigkeit, das Liedgut der Gemeinde den liturgischen Kriterien entsprechend aufzubauen und zu erweitern; den regelmässigen Kantorengesang zu fördern; die Seelsorgenden in kirchenmusikalischen Fragen kompetent zu beraten; die liturgisch-kirchenmusikalische Rollenverteilung richtig wahrzunehmen.

⁵ Vgl. Zeremoniale für die Bischöfe, insbesondere die Nummern 11f, 41f, 187-190.

- Dieses Wissen und diese Fähigkeiten sollen sie sich an den kirchenmusikalischen und theologischen Ausbildungsstätten aneignen. Wo dies nicht gewährleistet ist, sollen die Kirchenmusikverbände der einzelnen Diözesen in Zusammenarbeit mit den Liturgischen Instituten und den Ordinariaten gegebenenfalls solche Ausbildungs- und Weiterbildungsmodule anbieten. Sie erstellen und publizieren zudem eine Übersicht über die Angebote.

4. Religionspädagen/innen und Katecheten/innen

- Aufgaben und Rolle der Religionspädagen/innen und der Katecheten/innen in den verschiedenen liturgischen Feiern sind klar zu umreißen. Auf dieser Grundlage sind die Ausbildungsziele und -inhalte für das Studium und für die Berufseinführung zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Dies soll durch die religionspädagogischen Ausbildungsstätten in Zusammenarbeit mit den sprachregionalen Liturgischen Instituten z.H. der zuständigen Ordinarien geschehen.
- Für Leitungsaufgaben in der Liturgie werden Religionspädagen/innen und Katecheten/innen entsprechend ausgebildet und beauftragt (Ordinariate, Pfarrer).⁶

5. Lektoren/innen, Kantoren/innen und ausserordentliche Kommunionhelfer/innen

- Die von den Bischöfen formulierten Ausbildungsziele und Anforderungen sind zu beachten.⁷
- Für den Lektoren- und Kommunionhelferdienst geben LI und CRPL Ausbildungsziele vor. Dabei wird Wert gelegt auf die Unterscheidung der Dienste und ihrer Ausbildung.
- Der Kantorendienst wird gefördert durch die Kantorenausbildung an den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten, durch Kantorenkurse der Kirchenmusikverbände, durch die vom SKMV alle zwei Jahre durchgeführte Konferenz für Liturgiegestaltung und andere Initiativen.
- Die Liturgischen Institute erstellen und aktualisieren eine Übersicht über die Ausbildungsangebote und deren Zuständigkeiten (Ordinariate) und publizieren sie im Internet.
- Die Lektoren/innen, Kantoren/innen und Kommunionhelfer/innen erhalten eine Beauftragung (Ordinariate, Pfarrer).⁸ Sie werden in einer liturgischen Feier mit ihrem Dienst beauftragt. Entsprechende Formulare werden in Zusammenarbeit mit der jeweiligen dLK oder von LI/CRPL/CL erstellt (vgl. auch KG 657).

6. Liturgiegruppen, liturgisch engagierte Freiwillige

- Die vielfältigen Dienste von Liturgiegruppen und anderen liturgisch engagierten Freiwilligen bei der Mitwirkung in der Liturgie und in freien Gottesdienstformen werden gefördert durch Kurse, Beratung und Begleitung (Ordinariate, dLK).
- Für die Ausbildung werden Konzepte und Kursunterlagen erstellt, in denen auch die Zuständigkeiten für die Leitung von Gottesdiensten thematisiert sind (LI/CRPL/CL in Zusammenarbeit mit den Ordinariaten bzw. dLK).
- Ausbilder/innen erhalten eine Beauftragung (Ordinariate).

7. Förderung der liturgischen Bildung in den Pfarreien

- Es werden Hilfen bereitgestellt für die liturgische Bildung in den Pfarreien, insbesondere für das Verständnis der Eucharistie und für die verschiedenen Gottesdienstformen (LI/CRPL/CL und dLK).
- Die Pfarreien werden durch die dLK zu Initiativen im Bereich der Kirchenraumpädagogik ermutigt (Kirchenführungen, symboldidaktisch-mystagogische Erschliessung des Sakralraums).

⁶ S. Dokumente der Schweizer Bischöfe Nr. 8 vom März 2000: Leitlinien zur Ausbildung und Beauftragung zu ehren-/nebenamtlichen liturgischen Diensten.

⁷ Ebd., 12f.

⁸ Ebd., 8-10.

8. Förderung vielfältiger Gottesdienstformen und spiritueller Erfahrungen

- Die Tagzeitenliturgie wird prioritär mit geeigneten Mitteln gefördert (Vorbildfunktion der Kathedrale und einzelner Pfarreien; Publikationen, v.a. LI).
- Es wird eine Übersicht erstellt (Internet) über die vielfältigen Formen von Gemeindegottesdiensten, Segnungen und Andachten mit Hinweisen auf Unterlagen und Arbeitshilfen (LI).
- Es werden allgemeingültige Grundsätze erarbeitet für die liturgische Gestaltung aller Gottesdienstformen (LI/CRPL/CL).
- Es wird eine Übersicht erstellt über bewährte Möglichkeiten von liturgischen Feiern der Versöhnung mit Hinweisen auf Unterlagen und Arbeitshilfen (LI/CRPL/CL).

9. Förderung der Musik in der Liturgie

- Es werden regelmässig Weiterbildungskurse zur funktionsgemässen musikalischen Liturgiegestaltung für Liturgen und Kirchenmusiker angeboten (SKMV/COROMU in Zusammenarbeit mit LI/CRPL).
- Es wird eine Anleitung und Empfehlung erstellt über die spirituelle Bedeutung der Musik in Jugendgottesdiensten und den Einsatz von Populärmusik (Songs und Hits) (SKMV/COROMU).

10. Förderung der christlichen Kunst

- Die Fachberatung bei Renovationen und Neubauten von Kirchenräumen ist in jeder Diözese zu klären, soweit dies nicht gegeben ist (vgl. SC 46). Als ergänzende Hilfe kann die Fachkompetenz der SSL angefragt werden (Pfarreien und Ordinariate).
- Es werden Kolloquien und Reflexionen angeregt, die sich mit der Umnutzung von zu grossen oder überflüssigen Kirchenräumen beschäftigen (LI, Ordinariate).
- Mit Ausstellungen und Wettbewerben sollen kreative Neuschöpfungen im Bereich der kirchlichen Kunst gefördert werden: Architektur, Bildende Kunst im Kirchenraum, Lichtkunst, Liturgische Gefässe, Paramente (LKS; LI/ CRPL/CL).

11. Rundfunkgottesdienste

- Die zuständigen kirchlichen Verantwortlichen für die Radio- und Fernsehübertragung von Gottesdiensten sind mit Lehre und Praxis der Liturgie der Kirche vertraut.
- Sie wachen darüber, dass sich die Gestaltung der Gottesdienste im Rahmen der liturgischen Vorschriften bewegt, diesen aber auch richtig ausnützt (offizielle Texte, Prinzip der Rollenverteilung, Prinzip der aktiven Teilnahme aller, insb. beim Gesang usw.).
- Sie bemühen sich um eine gute Zusammenarbeit mit den jeweiligen Rundfunkredaktionen und setzen sich dafür ein, dass zur Kommentierung der Gottesdienste (insbesondere ausserordentlicher liturgischer Feiern wie Papstgottesdienste, Weltjugendtage) mit der Liturgie vertraute Fachleute beigezogen werden.

Abkürzungsverzeichnis

CES	Conférence des évêques suisses
CD	„Christus Dominus“, Vaticanum II, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe
CL	Centro Liturgia Lugano
COR	Conférence des ordinaires de la Suisse romande
COROMU	Commission romande de Musique
CRPL	Centre romand de pastorale liturgique
CVS	Conferenza dei vescovi svizzeri
dKMV	diözesane Kirchenmusikverbände
dLK	diözesane Liturgiekommision
DOK	Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
IKK	Interdiözesane katechetische Kommission
KG	Katholisches Gesangbuch. Gesang- und Gebetbuch der deutschsprachigen Schweiz
LI	Liturgisches Institut der deutschsprachigen Schweiz in Freiburg
RPI	Religionspädagogisches Institut (früher KIL), Luzern
SBK	Schweizer Bischofskonferenz
SC	„Sacrosanctum Concilium“, Vaticanum II, Dekret über die heilige Liturgie
SKMV	Schweizerischer katholischer Kirchenmusikverband
SSL	Schweizerische St. Lukasgesellschaft für Kunst und Kirche / Societas Sancti Lucae

Grundlagentext „Sacrosanctum Concilium“, Kapitel I, Abschnitt V (Auszüge):

44. Es ist zweckmäßig, dass die für die einzelnen Gebiete im Sinne von Art. 22 § 2 zuständige kirchliche Autorität eine Liturgische Kommission einrichtet, die Fachleute für Liturgiewissenschaft, Kirchenmusik, sakrale Kunst und Seelsorgsfragen zur Unterstützung heranziehen möge. Dieser Kommission soll im Rahmen des Möglichen ein Pastoralliturgisches Institut zur Seite stehen, das sich aus sachverständigen Mitgliedern, gegebenenfalls auch Laien, zusammensetzt. Sache dieser Kommission wird es sein, unter Führung der obengenannten kirchlichen Autorität des jeweiligen Gebietes die pastoralliturgische Bewegung in dem betreffenden Raum zu leiten und die Studien und nötigen Experimente zu fördern, wenn immer es um Anpassungen geht, die dem Apostolischen Stuhl vorzulegen sind.

45. Im gleichen Sinn sollen die einzelnen Bistümer eine Liturgische Kommission haben, um unter Leitung des Bischofs die Liturgische Bewegung zu fördern. Es kann manchmal förderlich sein, wenn mehrere Bistümer eine einzige Kommission gründen, die durch gemeinsame Beratung die liturgische Sache vorantreibt.

46. Außer der Kommission für die heilige Liturgie sollen womöglich in jedem Bistum auch eine Kommission für Kirchenmusik und eine weitere für sakrale Kunst eingesetzt werden. Es ist notwendig, dass diese drei Kommissionen mit vereinten Kräften arbeiten; ja nicht selten wird es angebracht sein, dass sie zu einer einzigen Kommission zusammengefasst werden.